

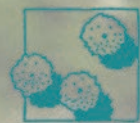
Artenschutzrechtliche Prüfung

Teil 2: Konfliktanalyse

Lesselallee in Mainz-Kostheim



HERRCHEN
& SCHMITT



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Oktober 2014

Artenschutzrechtliche Prüfung

Teil 2: Konfliktanalyse

Lesselallee in Mainz-Kostheim

Erstellt im Auftrag der
Landeshauptstadt Wiesbaden
– Der Magistrat –
Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten

HERRCHEN & SCHMITT
Landschaftsarchitekten
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

Aufgestellt: Wiesbaden, den 15. Oktober 2014



Christoph Schmitt
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1	Darstellung des Prüfschemas	4
2	Wirkfaktoren/Wirkungen des Vorhabens	5
3	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	5
4	Wirkungsprognose	6
4.1	Vögel.....	6
4.2	Fledermäuse	12
4.3	Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	30
5	Ausnahmeprüfung § 45 Abs. 7 BNatSchG	30
6	Hinweise zur Vermeidung	30
7	Gutachtliche Empfehlung	30
8	Zusammenfassung	31
9	Literatur	32
	Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle	Seite
Tab. 1: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	7

1 Darstellung des Prüfschemas

Das Prüfschema orientiert sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011; im Folgenden: „Artenschutzleitfaden“) und gliedert sich in

- die Bestandsaufnahme und Ermittlung relevanter Arten,
- die Konfliktanalyse (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote) mit der Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und der Feststellung der Auswirkungen auf die Arten und, soweit erforderlich,
- die Ausnahmeprüfung (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung) mit der Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, den Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Vergleich ggf. anderweitiger zufriedenstellender Lösungen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 („Verantwortungsarten“) aufgeführt sind.

Im ersten Teil der Prüfung (vgl. HERRCHEN & SCHMITT 2014, S. 14ff Kap. 5 Ergebnisse) erfolgte die Feststellung, welche der zu betrachtenden Arten im Wirkraum des Projektes vorkommen sowie die Untersuchung, welche dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse relevant sind und welche Arten aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen nicht detailliert geprüft werden müssen (**Relevanzprüfung**).

Der zweite Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst die **Konfliktanalyse**. Diese beinhaltet für jede relevante Art die Beurteilung, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreffen. Die Beurteilung erfolgt in einer Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 4. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen¹) berücksichtigt werden.

Die Artenblätter der Art-für-Art-Betrachtung orientieren sich in ihrer Systematik an dem „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß Artenschutzleitfaden (HMUELV 2011). Diese führen dabei allgemeine Angaben wie Schutzstatus, Gefährdungskategorien, Lebensraumsprüche und Verbreitung (Charakterisierung) sowie spezielle Angaben bezüglich der artbezogenen Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) zusammen. Im Rahmen der artbezogenen Wirkungsprognose zu den möglichen Schädigungen oder Störungen der behandelten Arten schließen diese Artenblätter mit der zusammenfassenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung der Vermeidungs- und ACEF-Maßnahmen.

Die **Ausnahmeprüfung** ist erforderlich, wenn im Rahmen der Konfliktanalyse festgestellt wird, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist. Dabei wird untersucht, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten vorliegen.

Tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen in den Artenblättern der Art-für-Art-Betrachtung unter Punkt 7 entfällt dann, da sich die Frage nach den Ausnahmegründen,

¹ ACEF-Maßnahmen dienen dazu sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

die Prüfung von Alternativen sowie die Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes erübrigen.

Ein vollständig dargestellter Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung, entsprechend dem Leitfaden, befindet sich als Muster im Anhang 1 zu diesem Dokument.

2 Wirkfaktoren/Wirkungen des Vorhabens

Folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren/Wirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Es kommt es zu einem Verlust von etwa 71 alten Rosskastanienbäumen sowie 3 jungen Rosskastanienbäumen aus Nachpflanzungen, die durch eine Allee aus jungen Flatterulmen ersetzt werden.

Durch die Fällarbeiten sind Störungen von lärmempfindlichen Arten möglich.

Da mit den alleeparallelen Gehölzen am Main und den vielfältigen, großflächig vorhandenen Gehölzen in der Kulturlandschaft der Maaraue ausreichend alternative Jagdgebiete zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Störung durch den Verlust eines essenziellen Jagd- oder Nahrungsgebietes einer Art auszuschließen.

3 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Folgende vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge der Wirkprognose berücksichtigt:

- Die Rodung von Bäumen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar erfolgen. Optimal ist eine Rodung im Oktober/November, da in dieser Zeit noch keine Winterquartiere bezogen sind und die Fledermäuse sich noch nicht in Winterschlaf befinden, sodass sie auf andere Höhlenquartiere in der Umgebung ausweichen können. Die Vögel haben im Oktober ihr Brutgeschäft bereits abgeschlossen.
- Um eine Neubesiedlung nach der bereits erfolgten Kontrolle am 22.+23. September 2014 auszuschließen, sind die an den Bäumen gefundenen Hohlräume und Spalten unmittelbar vor der Fällung durch eine sachkundige Person auf Besatz zu überprüfen (ausleuchten, Endoskop-Kamera oder ausspiegeln). Ist dies nicht unmittelbar vor den Fällarbeiten möglich, kann die Überprüfung vorgezogen werden. In diesem Fall sind Eingänge von nicht besetzten Hohlräumen oder Spalten unmittelbar nach der Kontrolle, in Absprache mit der uNB, mit PU-Schaum zu verschließen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Vögel

Im Folgenden wird die Betroffenheit von Brut- und Gastvögeln dargestellt. Bei der Zerstörung von Niststätten außerhalb der Brutsaison ist die Frage, ob die Niststätte im nächsten Jahr wieder genutzt wird, ausschlaggebend, um zu entscheiden, ob es sich um eine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG handelt, auch wenn es zum Zeitpunkt der Zerstörung nicht genutzt wird. Bei der Einstufung der Orts-/Nistplatztreue wird der Einschätzung von BMVBS (2009: MB 17) gefolgt. Dabei bedeutet

- Ortstreue Treue einer bestimmten Fläche (z. B. Waldstück, Ackerparzelle) gegenüber; meist (wenn Reviere verteidigt werden) = Reviertreue
- Nistplatztreue Stärker räumlich fixiert als Ortstreue: Treue gegenüber einem Gebüsch, einer Baumgruppe etc.
- Nesttreue Treue gegenüber einem konkreten Nest

Weist eine Art eine hohe Nesttreue auf, so kann der Verlust eines Nestes zum Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Andernfalls ist die Zerstörung von ungenutzten Niststätten nicht als Verbotstatbestand zu werten.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte für die folgenden Vogelarten eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Halsbandsittich (*Psittacula krameri*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*), Sumpfmehle (*Parus palustris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Der Stieglitz befindet sich in Hessen in einem ungünstig–unzureichenden Erhaltungszustand (Ampelbewertung: gelb). Alle übrigen Arten befinden sich in Hessen in einem guten Erhaltungszustand (Ampelbewertung: grün). Bei ihnen wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG nicht zutreffen, da auf Grund ihrer Häufigkeit, Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes in Hessen die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen eintritt. Sie werden daher im Rahmen einer vereinfachten Prüfung untersucht. Arten der Roten Liste sind nicht betroffen.

Mögliche Störungen der allgemein häufigen Vogelarten beschränken sich auf den Zeitraum der Rodung. Aufgrund der Störungstoleranz der Arten und der geringen Dauer der Störung (ca. drei Tage) kann eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Kontrolle der Hohlräume und Spalten konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der vorhandenen Hohlräume festgestellt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von höhlenbewohnenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Es wurden zwei verlassene Nester der Ringeltaube festgestellt sowie ein bisher nur angefangener und nicht vollendeter Nestbau der Rabenkrähe.

Weitere Nester wurden beim Absuchen der bereits weitgehend entlaubten Bäume (Miniermotte) mit dem Fernglas nicht gefunden (vgl. HERRCHEN & SCHMITT 2014, S. 11ff).

Da die Vögel auffliegen und flüchten können, ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Tab. 1: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten (Vereinfachte Prüfung)

Vorkommen: B = Brutvogel, G = Gastvogel
Status in Hessen: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling
Schutz gemäß BNatSchG: b = besonders geschützt; s = streng geschützt
Brutbestand in Hessen: Anzahl Brutpaare nach VSW (2011)
Brutbestand in Hessen: Anzahl Brutpaare nach VSW (2011)
Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:
 1 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (fangen, verletzen, töten)
 2 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (stören)
 3 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Maßnahmen: R = Rodung von Bäumen im Zeitraum vom 1.10. bis zum 29.2. (während der Winterruhe)

Name Dt. Arname / Wiss. Arname	Vorkommen	BNatSchG	Status	Brutbestand in Hessen	Potenzielle Betroffenheit			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen
					1	2	3		
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	b	I	>10.000				Keine Nester vorhanden.	
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	b	I	>10.000				Keine Nester vorhanden.	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	b	I	>10.000				Keine Nester vorhanden.	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	b	I	>10.000				Als Höhlenbrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Dohle <i>Corvus monedula</i>	B	I	b	1.000-1.300				Als Höhlen- oder Gebäudebrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Elster <i>Pica pica</i>	B	b	I	10.000 - 15.000				Keine Nester vorhanden.	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	b	I	>10.000				Keine Nester vorhanden.	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B		I	4.000-5.000				Als Höhlenbrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	b	I	>10.000				Keine Betroffenheit, da Nischen-, Halbhöhlen- und Felsenbrüter.	
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	G	b	III	150-300				Als Höhlenbrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	b	I	>10.000				Als Höhlenbrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	b	I	>10.000	x		x	Keine hohe Nistplatztreue.	R

Name Dt. Artname / Wiss. Artname	Vorkommen	BNatSchG	Status	Brutbestand in Hessen	Potenzielle Betroffen- heit			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen
					1	2	3		
								Durch die Regelung zur Rodungszeit werden ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden.	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	b	l	>10.000	x		x	Teilweise hohe Nesttreue. Es wurden zwei Nester der Art nachgewiesen. Die Beseitigung regelmäßiger Fortpflanzungsstätten ist daher zu erwarten. Die ökologische Funktion wird jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch die Regelung zur Rodungszeit wird eine damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden.	R
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	b	l	>10.000				Keine Nester vorhanden.	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	B	s	l	1.500-3.000				Keine Horste vorhanden.	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	b	l	>10.000				Als Höhlenbrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B	b	l	>10.000				Als Höhlenbrüter keine Betroffenheit, da keine Höhlen mit aktuellem Besatz oder Besatz in der letzten Brutsaison vorhanden sind.	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	l	s	2.000-5.000				Keine Horste vorhanden.	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	b	l	>10.000				Keine Betroffenheit, da Bodenbrüter.	

Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art			RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen,
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Stieglitz ist ein Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Man trifft ihn in Gärten, Alleen, auf Ruderalflächen, in Parks oder Feldgehölzen. Die Hauptbrutzeit beginnt im April. Dabei weist der Freibrüter, der seine Nester gerne in hohen Sträuchern oder in Astgabeln von Bäumen baut, eine hohe Ortstreue auf. Bei der Nahrungssuche ist er häufig in samentragenden Staudengesellschaften, Brach- und Ödlandflächen etc. zu beobachten. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 100 m).				
4.2 Verbreitung				
Der Stieglitz ist ein verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen; in Hessen wohl flächendeckend. Der Bestand in Europa wird bei leicht abnehmendem Trend mit mehr als 12.000.000 Brutpaaren angegeben. In der EU liegt der Bestand zwischen 5.700.000 und 17.000.000 Brutpaaren. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 350.000 - 510.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen umfasst der aktuelle Bestand des Stieglitzes 30.000 - 38.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Die Art wurde als Gastvogel im Bereich der Lesselallee festgestellt. Neststandorte sind nicht bekannt.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Nester sind im Bereich der Lesselallee nicht vorhanden.				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Vögel können auffliegen und flüchten. Eine Verletzung oder Tötung ist nicht zu erwarten.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mögliche Störungen beschränken sich auf den Zeitraum der Rodung. Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit und der Störungstoleranz der Art sowie der geringen Dauer der Störung kann ausgeschlossen werden, dass die Störung zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führt. Sie ist daher nicht erheblich.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“		
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
entfällt		

Stieglitz *Carduelis carduelis*

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

4.2 Fledermäuse

Im Zuge der Baumkontrollen sind zur Artengruppe der Fledermäuse keine Erhebung mit Detektoren vorgenommen worden. Die Relevanzprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass im Sinne einer worst-case-Betrachtung alle in diesem Raum zu erwartende Arten als vorkommend angenommen und in die Prüfung eingestellt werden. Es handelt sich um die folgenden Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctua*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Kategorie G	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Kategorie 2	RL Hessen, ggf. RL regional
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: (HMUELV 2011)	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Art ist ein typischer Spalten- und Gebäudebewohner. Ihre Tagesschlafplätze finden sich hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, in Mauerspalt, im First von gemörtelten Ziegeldächern, in Zwischenwänden und Unterdächern. Eine Breitflügelfledermauskolonie nutzt mehrere Quartiere, zwischen denen die Weibchen mit ihren Jungen wechseln, in einem Quartierverbund.				
Die Tiere jagen entlang von Gehölzstrukturen und beleuchteten Wegen. Typisch ist die Jagd in der offenen, strukturreichen Kulturlandschaft, an gehölzreichen Siedlungsrändern, oftmals über Viehweiden (absammeln von Dungkäfern), aber auch entlang Waldschneisen. Die Beute wird zum Teil direkt vom Boden bzw. von der Vegetation abgesammelt und teilweise im freien Luftraum gefangen.				
Die Orte der Überwinterung sind für die Art kaum bekannt, manche nutzen auch ihre Sommerquartiere.				
Im Transferflug fliegt die Art hoch (5-10 m) und schnell. Dabei fliegt sie teilweise bedingt strukturgebunden (orientierend) entlang von Waldrändern oder Gehölzen, aber auch ganz im freien Luftraum. Sie zeigt daher eine geringe Kollisionsgefährdung (BMVBS 2011).				
Die Art ist nach BMVBS (2011) Licht suchend bis schwach lichtmeidend. Zudem ist die Art gegenüber Lärmbelastung indifferent.				
4.2 Verbreitung				
Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, wobei der Verbreitungsschwerpunkt eher im Norddeutschen Tiefland liegt. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen stellt sie vermutlich die häufigste Hausfledermaus dar. In Hessen sind durch intensive Kartierungen v. a. Wochenstuben aus den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Darmstadt-Dieburg und Hochtaunuskreis bekannt. Der Bestand ist jedoch nur lückenhaft bekannt. Im Jahr 2006 waren 209 Fundpunkte in Hessen bekannt, davon 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. (DIETZ & SIMON 2006a, S. 5)				

BreitflügelFledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	
Die Art jagt entlang von Gehölzstrukturen und beleuchteten Wegen insbesondere auch im Siedlungsrandbereich.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Zudem handelt es sich bei der BreitflügelFledermaus um eine hausbewohnende Art. Daher sind ihre Quartiere nicht von dem Vorhaben betroffen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da es sich um eine gebäudebewohnende Art handelt, kann eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baumfällung ausgeschlossen werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn JA- kein Verbotstatbestand!		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da es sich um eine gebäudebewohnende Art handelt, kann eine Störung durch die Rodungstätigkeit ausgeschlossen werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Breitflügelgedermmaus <i>Eptesicus serotinus</i>	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Vorwarnliste	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Kategorie 3	RL Hessen, ggf. RL regional
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: (HMUELV 2011)	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden häufig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern von Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.</p> <p>Die Art fliegt schnell und hoch (bis über 15 m) (BMVBS 2011). Transferflüge finden in großer Höhe statt. Der Jagdflug erfolgt im Wald über dem Kronendach (SSWAV 2012). Aufgrund der Flughöhe ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung sehr gering. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering (teilweise nutzt die Art Licht bei der Jagd) (BMVBS 2011).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Große Abendsegler ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, allerdings mit jahreszeitlichen Verschiebungen. Die Zahl der nachgewiesenen Wochenstuben nimmt von Norden nach Süden ab. Reproduktionsschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand die nördlichen Bundesländer (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg). Im Jahresverlauf unterliegt der Bestand in Deutschland einer großen Dynamik. Nach der Wochenstubenauflösung im Spätsommer wandern beispielsweise die Tiere aus Mecklenburg und Brandenburg in südwestliche Richtung, wobei nachweislich Winterquartiere in Südfrankreich, der Schweiz, Bayern und Hessen liegen. In dieser Zeit nimmt offensichtlich auch die Zahl der Beobachtungen in den südlichen Bundesländern zu und umgekehrt nach dem Winterschlaf entsprechend der Abwanderung wieder ab. Sommerquartiere werden in diesen Bundesländern überwiegend von Männchengruppen gebildet. Im Übergangsbereich zwischen den Regionen mit eindeutigen Wanderbewegungen liegen in der Mitte Deutschlands Gebiete, wo er ganzjährig anzutreffen ist (z. B. in Hessen).</p> <p>Im Jahr 2006 waren 641 Fundpunkte des Großen Abendseglers in Hessen bekannt, davon 220 im Naturraum D 53 „Ober-rheinisches Tiefland“. (DIETZ & SIMON 2006b)</p>				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell
<p>Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Auch Winterquartiere können in Baumhöhlen zu finden sein. Da die Art gerne in Flussauen und Wiesentälern und im Siedlungsraum jagt, sind im Umfeld der Lesselallee großräumige und geeignete Jagdhabitats vorhanden.</p>				

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleich-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Wenn Nein- <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Eine Tötung übertagender Exemplare der Art ist daher nicht zu erwarten.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit der Art (vorkommende Tiere müssen auch Rasenmäher und Laubbläser tolerieren) und weil die Störung sich auf den Zeitraum der Rodungsarbeiten beschränkt, ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Daher ist eine mögliche Störung nicht erheblich.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“	
7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Daten unzureichend	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Kategorie 2	RL Hessen, ggf. RL regional
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: (HMUELV 2011)	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Kleine Abendsegler sind typischerweise in wald- und gewässerreichen Landschaften zu finden. Bejagt werden ähnliche Lebensräume wie die des Großen Abendseglers, wobei Kleine Abendsegler noch häufiger im Inneren der Wälder zu beobachten sind. Die Art besiedelt ganzjährig Baumhöhlen, seltener Gebäude. Die Saisondynamik ist ähnlich stark ausgeprägt wie beim Großen Abendsegler. Ein dichtes Netz von Höhlen in direkter Nachbarschaft ist für das Sozialverhalten der Art wichtig, vor allem zur Paarungszeit. Die Einzeltiere, aber auch Wochenstuben, wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier innerhalb des Quartierverbundes.</p> <p>Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Winternachweise sind aus Hessen nicht bekannt (DIETZ & SIMON 2006c, S. 4).</p> <p>Die Art fliegt schnell und wendig. Transferflüge finden in großer Höhe statt, der Jagdflug erfolgt vor allem in Höhe der Baumkronen und Baumwipfel. Daher ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtemissionen gering bis sehr gering (BMVBS 2011).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers findet seine Nordgrenze im Bereich von Norddeutschland. Aus Schleswig-Holstein ist derzeit keine Wochenstube bekannt, in Niedersachsen gibt es einige Sommerquartiere mit unbekanntem Status und in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern befinden sich einige kleinere Fortpflanzungskolonien in Fledermauskästen. In den anderen Bundesländern wurden in den letzten Jahren Wochenstuben gefunden, allerdings, mit Ausnahme des Saarlandes, bisher in geringer Anzahl. In Hessen sind Fortpflanzungskolonien u. a. aus Gießen, Marburg, Rauschenberg, der Saalburg und dem Oberurseler Stadtwald bekannt. Im Jahr 2006 waren 22 Wochenstuben- und Reproduktionsstandorte in Hessen bekannt mit einem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahn-tal). Insgesamt waren 292 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006c, S. 4).</p>				

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potenziell
<p>Die Art ist u. a. in gewässerreichen Landschaften zu finden. Die Wochenstuben des Kleinen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Winterquartiere sind in Hessen nicht bekannt. Da die Art, wie der Große Abendsegler, gerne in Flussaunen und Wiesentälern und im Siedlungsraum jagt, sind im Umfeld der Lesselallee großräumige und geeignete Jagdhabitate vorhanden.</p>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Da der kleine Abendsegler als Fernwanderer im Winter fort zieht, kann zudem der Verlust von Überwinterungshöhlen ausgeschlossen werden.</p>		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleich-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da die Art im Winter fortzieht, ist keine Verletzung/Tötung im Zuge der Fällarbeiten während der Winterzeit möglich. Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Eine Tötung übertagender Exemplare der Art ist daher nicht zu erwarten.</p>		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit der Art (vorkommende Tiere müssen auch Rasenmäher und Laubbläser tolerieren) und weil die Störung sich auf den Zeitraum der Rodungsarbeiten beschränkt, ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Daher ist eine mögliche Störung nicht erheblich. Soweit die Rodung im Oktober/November erfolgt, ist keine Störung zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		D ²	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		-	RL Hessen, ggf. RL regional
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: (HMUELV 2011)	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art bewohnt vor allem Spalten an und in Gebäuden. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind gewässernahe Wälder und Gehölze (lichte Auwälder, Kleingewässer in Wäldern, Teichlandschaften, Ufer mit Schilfböden oder Gehölzen). Teilweise werden aber auch Parkanlagen etc. für die Jagd genutzt. Der Jagdflug ist schnell und wendig und erfolgt im Abstand von einem bis wenigen Metern zum Gehölz (ca. 3 m – 6 m Höhe). Ihre Beute sind kleine Fluginsekten (überwiegend Mücken)</p> <p>Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen. Der einzige Winterquartier-nachweis in Hessen (Stand 2006) erfolgte im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (gleichzeitig Wochenstube) (DIETZ & SIMON 2006d, S. 4).</p> <p>Die Art fliegt bedingt strukturgebunden in 3 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmmissionen ist gering (BMVBS 2011).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet. Im Norden erreicht sie Irland und Skandinavien, im Osten kommt sie bis Russland vor, im Westen bis zur Iberischen Halbinsel. In Mittel- und Südeuropa, kommt sie sympatrisch mit der Zwergfledermaus vor. Ihrer Verbreitung ist jedoch noch unzureichend bekannt, da sie erst vor wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden wurde. In Hessen waren im Jahr 2006 35 Fundpunkte bekannt mit einem eindeutigen Schwerpunkt im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ (23 Fundpunkte) (DIETZ & SIMON 2006d, S. 4).</p>				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell
Die Mückenfledermaus nutzt u. a. gewässernahe Gehölze und Parklandschaften.				

² D = Daten unzureichend

Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Mückenfledermaus besiedelt überwiegend Spaltenquartiere im Siedlungsraum. Diese Quartierstandorte sind nicht vom Vorhaben betroffen.		
Teilweise liegen die Quartiere jedoch auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleich-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Eine Tötung übertagender Exemplare der Art ist daher nicht zu erwarten.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Weil eine mögliche Störung sich auf den Zeitraum der Rodungsarbeiten beschränkt, ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Daher ist eine mögliche Störung nicht erheblich.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“	
7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art			RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Kategorie 3	RL Hessen,
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere nutzt (vereinzelt auch Gebäude: Mauerspalt, Brücken, Dachböden). Die Koloniegrößen liegen meistens zwischen 20 und 40 Tieren, können aber auch größer sein. Ein laufender Wechsel der Baumquartiere ist obligatorisch. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in Baumhöhlen werden Wochenstuben selten nachgewiesen. Entfernungen von sieben bis acht Kilometern zwischen Quartier und Jagdrevier werden zwar problemlos überbrückt (meist entlang von festen Flugtrassen), doch sind solche Baumhöhlen (z. B. Specht- oder Aufrisshöhlen, viele in vitalen Bäumen) günstiger, die in Waldrandnähe und nicht weiter als 1,5 km vom nächsten Gewässer entfernt sind. Außer in stillgewässerreichen Landschaften findet man Wasserfledermäuse häufig entlang der Flusstäler und in Parklandschaften von Städten, wo sie meist sehr nährstoffreiche Teiche als Jagdgewässer nutzen. Vereinzelt jagen Wasserfledermäuse auch abseits der Gewässer im Wald oder über Wiesen. Der Jagdflug ist schnell und erfolgt dicht über der Wasseroberfläche. Mit der Schwanzflughaut können Beutetiere direkt von der Wasseroberfläche „abgekeschert“ werden. Ihre Beute sind weichhäutige Fluginsekten (überwiegend Zuckmücken, Köcherfliegen).</p> <p>Die Art fliegt im Transferflug strukturgebunden in 1 m - 6 m Höhe, im Jagdflug dicht über der Wasseroberfläche. Sie weist damit eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Licht ist mittel, gegenüber Lärmemissionen ist die Empfindlichkeit gering.</p> <p>Im Winter suchen sie unterirdische Quartiere auf (ehem. Bergwerksstollen, Bunker, Keller; bis zu 100 km Entfernung vom Sommerquartier), wobei sie sich meistens in Spalten verstecken (oft in Vergesellschaftung mit der Fransenfledermaus).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in Gebieten, die zugleich walddreich und gewässerreich sind, vor allem im <i>norddeutschen Tiefland</i>, in <i>Mittelfranken</i> und in der <i>Lausitz</i> (DIETZ & SIMON 2006e). In Hessen ist die Wasserfledermaus ebenfalls flächendeckend verbreitet, Schwerpunktverkommen sind nicht erkennbar. Von den 512 Nachweisen im Zeitraum 1995 bis 2006 erfolgten 46 im Naturraum D 41 <i>Taunus</i> (DIETZ & SIMON 2006e).</p>				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell
<p>Es handelt sich bei der Wasserfledermaus um eine typische Waldfledermausart. Quartiere sind daher im Bereich der Lesselallee nicht zu erwarten. Aufgrund der Nähe zu Rhein und Main ist eine Nutzung des Raumes als Jagdgebiet jedoch möglich.</p>				

Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden und ist aufgrund der Habitatansprüche der Art auch nicht zu erwarten. Da die Art im Winter ehem. Bergwerksstollen, Bunker und Keller aufsucht ist auch eine Betroffenheit der Winterquartiere auszuschließen.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da keine Quartiere betroffen sind, kann eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baumfällung ausgeschlossen werden.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da keine Quartiere betroffen sind, kann eine Störung durch die Rodungstätigkeit ausgeschlossen werden. Da mit den alleeparallelen Gehölzen am Main und den vielfältigen Gehölzen in der Kulturlandschaft der Maaraue ausreichend alternative Jagdgebiete zur Verfügung stehen und zudem die Wasserflächen von Rhein und Main die Hauptjagdgebiete der Art im Raum darstellen, ist die Lesselallee kein essenzielles Jagdgebiet der Art. Eine erhebliche Störung durch die Rodung der Bäume ist daher auszuschließen.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Ungefährdet	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Kategorie 3	RL Hessen,
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: (HMUELV 2011)	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (wenige bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere Quartiertypen wie Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und HolzstöÙe auf, oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen. Auffällig sind die spätsommerlichen-frühherbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen.</p> <p>Die Art fliegt strukturgebunden in 2 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).</p>				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen mit teilweise sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und ist bei uns die häufigste Fledermausart. Im Jahr 2006 waren in Hessen 3.494 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006f, S. 5).				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell
Die Zwergfledermaus ist als häufige Art der Kulturlandschaft und der Siedlungen auch im Bereich der Maaraue zu erwarten.				

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zwergfledermaus besiedelt überwiegend Spaltenquartiere im Siedlungsraum. Diese Quartierstandorte sind nicht vom Vorhaben betroffen.		
Teilweise liegen die Quartiere jedoch auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Im Rahmen der Untersuchung von Hohlräumen und Spalten an den Bäumen der Lesselallee konnte keine Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleich-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da keine Quartiere betroffen sind, kann eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baumfällung ausgeschlossen werden.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA- kein Verbotstatbestand!		
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Weil die Art sehr störungstolerant ist und die Störung sich auf den Zeitraum der Rodungsarbeiten beschränkt, ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Daher ist eine mögliche Störung nicht erheblich.	
Soweit die Rodung im Oktober/November erfolgt, ist keine Störung zu erwarten.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbaren Maßnahme sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

4.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse bzw. der Wirkungsprognose wurden für 20 Vogelarten sowie 6 Fledermausarten die Verbotstatbestände des BNatSchG abgeprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für die geprüften Arten die Verbotstatbestände des BNatSchG durch die Rodung der Allee nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Für alle weitere Artengruppen wurden auf Grund der Kenntnisse aus der Kartierung (Fehlen der Art bzw. kein geeigneter Lebensraum) und der Vorhabenscharakteristik, Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen.

5 Ausnahmeprüfung § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach der Wirkungsprognose in Kapitel 4 ist keine Art von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen. Auf eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann somit verzichtet werden.

6 Hinweise zur Vermeidung

Im Artenschutzbeitrag werden folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Die Rodung von Bäumen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar erfolgen.
- Hohlräume und Spalten der Bäume sind unmittelbar vor der Fällung auf Besatz zu überprüfen.

Für diese Maßnahmen ist kein Monitoring erforderlich.

7 Gutachtliche Empfehlung

Die in Kapitel 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Rodung zu beachten. So kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden. Daher kann auch ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen³ der in der Lesselallee vorkommenden Vogelarten durch die Entfernung der Kastanienallee verschlechtert.

Weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind, vorbehaltlich einer Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde, aufgrund des besonderen Artenschutzrechtes nicht erforderlich.

Zur Stützung der im Gebiet vorkommenden, auf Höhlen angewiesenen Tierarten, ist es naturschutzfachlich sinnvoll an geeigneten Stellen Nistelemente vorzusehen.

³ Die lokale Population betrifft bei den aufgeführten Arten mindestens den Bereich der Rheinschiene in Wiesbaden.

8 Zusammenfassung

Nach der faunistischen Untersuchung (vgl. HERRCHEN & SCHMITT 2014) der Kastanien im Jahr 2014 wurden im Untersuchungsgebiet Nester von 2 Vogelarten festgestellt. In den Hohlräumen und Spalten der Bäume konnten trotz intensiver Beschau keine Hinweise auf Fledermäuse, höhlenbewohnende Vogelarten oder mulmbewohnende, europäisch geschützte Käferarten festgestellt werden.

Für 19 Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung und für eine Art (Stieglitz) eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Hierbei wurden die in Kapitel 3 vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Art von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen. Auf eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann somit verzichtet werden.

Zur Stützung der im Gebiet vorkommenden, auf Höhlen angewiesenen Tierarten, können an geeigneten Stellen Nistelemente vorgesehen werden.

9 Literatur

- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (Ed.) (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten von Smeets + Damaschek Planungsgesellschaft mbH, Bosch & Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Dr. jur. Erich Gassner im Rahmen des F+E Projektes Nr.02.0233/2003/LR. Bonn.
- DENGLER, R. (2014): Lesselallee in Mainz-Kostheim, Beurteilung der Kronenstabilität, Lauf; Link: http://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/umwelt-naturschutz/2894_Gruenholzbruch_in_der_Lesselallee_klein.pdf
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006a): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006b): Artensteckbrief Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006c): Artensteckbrief Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006d): Artensteckbrief Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006e): Artensteckbrief Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006f): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006g): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- HERRCHEN & SCHMITT (2014): Lesselallee in Mainz-Kostheim. Artenschutzrechtliche Prüfung. Teil 1: Arten- und Habitaterfassung sowie Relevanzprüfung.
- HGON & VSW (2007): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung, Stand Juli 2006). – Vogel und Umwelt 17: 3-51.
- HIRSCH, W.-D. (2006): Gutachterliche Stellungnahme zur Lesselallee auf der Maaraue, Niedernhausen; http://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/umwelt-naturschutz/GA_Hirsch_v._17.07.2006_klein.pdf

- HMUELV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Ed.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Stand Mai 2011.
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Natureg; Link: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>
- SCHNABEL, J. (2013): Gutachten zur Untersuchung der Schadensursache an Rosskastanienbäumen *Aesculus hippocastanum* in der Maarau / Wiesbaden-Mainz-Kostheim, Wöllstadt,
Link: http://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/umwelt-naturschutz/17_2013_Landeshauptstadt_Wiesbaden_Aesculus-xs.pdf
- SSWAV – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (Ed.) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.
- SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, Stand: 2007. In BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Ed.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Bearbeiter: WERNER, M.; BAUSCHMANN, G. & RICHARZ, K. In: HMUELV (2011) Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Gesetze

BArtSchV - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung) Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013.

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013.

Einführungserlass zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes 2010, Wiesbaden

EU-Artenschutzverordnung - VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 750/2013 vom 29.06.2013 (ABl. Nr. L 212 S. 1).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

HAGBNatSchG - HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

KV - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624) , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444).

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2011 (HMUELV 2011)

Deutscher Name		Wissenschaftlicher Name	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Deutscher Name		Wissenschaftlicher Name	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen,	
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
		GRÜN	GELB
			ungünstig- schlecht
			ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Kurze Beschreibung mit allgemeinen Angaben zur Art.			
4.2 Verbreitung			
Kurze Beschreibung zu Vorkommen und –wenn möglich- Bestandsentwicklung in Europa/ Deutschland/ Hessen.			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene <u>Ausgleichs-Maßnahmen gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wenn JA- kein Verbotstatbestand!	
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“		
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
7.1 Ausnahmegründe		
a) <u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S.1 Nr.1-5 BNatSchG vor?</u> Wenn NEIN- keine Ausnahme möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
7.2 Prüfung von Alternativen		
<u>Gibt es eine zumutbare Alternative?</u> Wenn JA- ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
a) <u>Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff?</u> <i>s. Angaben unter Pkt. 6.3.a, ggf. Ergänzungen</i>		
b) <u>Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU</u> <i>s. Angaben unter Pkt..3, ggf. Ergänzungen</i>		
c) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
f) <u>Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
g) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigen Erhaltungszustand betroffen Ist: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? Wenn JA- keine Ausnahme möglich!	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL **nicht erfüllt!**